



**Burkhard Goßens**

**Berlin, 24. April 2009**

## **Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten gemäß § 128 SGB V**

Die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern im Gesundheitsmarkt (wie z. B. Sanitätshäusern, Orthopädienschuhmachern oder Hörgeräteakustikern usw.) und Vertragsärzten wird seit dem 01. April 2009 auch durch § 128 SGB V, einer speziellen Regelung im fünften Sozialgesetzbuch, geregelt. Diese wurde durch das GKV-OrgWG eingeführt. Die Notwendigkeit für diese Vorschrift sah der Gesetzgeber, weil er die vorhandenen straf-, berufs- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften für nicht ausreichend hielt, um fragwürdige Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsärzten und den Leistungserbringern zu verhindern.

### **§ 128 SGB V**

- 1) Die Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten ist unzulässig, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in Notfällen benötigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Abgabe von Hilfsmitteln in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen.
- (2) Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren. Unzulässig ist ferner die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer.
- (3) Die Krankenkassen stellen vertraglich sicher, dass Verstöße gegen die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 angemessen geahndet werden. Für den Fall schwerwiegender und wiederholter Verstöße ist vorzusehen, dass Leistungserbringer für die Dauer von bis zu zwei Jahren von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen werden können.
- (4) Sofern Vertragsärzte auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit Krankenkassen über die ihnen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung obliegenden Aufgaben hinaus an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln mitwirken, sind die zusätzlichen Leistungen unmittelbar von den Krankenkassen zu vergüten. Über eine Mitwirkung nach Satz 1 informieren die Krankenkassen die für die jeweiligen Vertragsärzte zuständige Ärztekammer.
- (5) Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend, wenn Krankenkassen Auffälligkeiten bei der Ausführung von Verordnungen von Vertragsärzten bekannt werden, die auf eine mögliche Zuweisung von Versicherten an bestimmte Leistungserbringer oder eine sonstige Form unzulässiger Zusammenarbeit hindeuten.

### **Verbot**

Grundsatz dieser neuen Vorschrift ist ein Verbot für die Abgabe von Hilfsmitteln über sogenannte Depots bei Vertragsärzten, Krankenhäusern und Kliniken.

### **Entgelt**

Dabei kommt es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht darauf an, ob der Vertragsarzt von dem Anbieter der Hilfsmittel ein Entgelt erhält. Deshalb ist auch ohne finanzielle Zuwendung des Hilfsmittelanbieters eine Depothaltung über den nachgenannten Notfallbedarf unzulässig.

### **Wettbewerbsvorteile**

Hintergrund für diese Regelung ist, dass derartige Depots im besonderen Maße Leistungserbringern erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen, da vielfach unzulässige Zuwendungen für die Einrichtung dieser Depots an die Ärzte erfolgen.

### **Wahlrecht des Patienten**

Des weiteren wird das Wahlrecht des Versicherten/Patienten unter den versorgungsberechtigten Leistungserbringer faktisch eingeschränkt, wenn der Arzt den Patienten mit einem Produkt aus dem Depot versorgt und immer der gleiche kooperierende Leistungserbringer seine Produkte (Hilfsmittel) gegenüber der Krankenkasse abrechnen kann.

### **Ausnahmen vom Depotverbot**

In einem Rundschreiben des GKV Spitzenverband vom 31. März 2009 erhalten die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) Hinweise zur Umsetzung des § 128 SGG V bei der Hilfsmittelabgabe über Depots. Hier werden auch die Ausnahmen vom Depotverbot wie folgt dargestellt:

#### 1. Fehlende Hilfsmiteleigenschaft

Instrumente, Gegenstände und Materialien, die der ärztlichen oder stationären Behandlung unmittelbar zuzuordnen sind, bleiben vom Depotverbot unberührt, da sich § 128 SGB V nur auf Hilfsmittel beschränkt.

#### 2. Produkte und Muster bei Schulungen und Einweisungen

Auch Hilfsmittel, die bei Einweisungen und Schulungen direkt in der Arztpraxis oder einer medizinischen Einrichtung allein zu diesen Zwecken oder zur Diagnose eingesetzt werden und dort verbleiben, d. h. die der Versicherte nicht mehr in seinem häuslichen Umfeld weiter einsetzt, fallen nicht unter das Depotverbot. Hierbei handelt es sich nicht um die Abgabe, d. h. die Aushändigung von Hilfsmitteln an Versicherte. Solche Schulungs- oder Einweisungsprodukte bzw. -muster sind keine Hilfsmittel und können auch nicht als solche abgerechnet werden. Da sie nur für diese Zwecke eingesetzt werden, ist kennzeichnend, dass in der vertragsärztlichen Praxis oder medizinischen Einrichtung lediglich ein geringer Bestand vorgehalten wird. Schulungs- und Einweisungsprodukte gelten als notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie, wenn sie für eine Ersteinweisung oder eine notwendige Nachschulung benötigt werden. Sofern Schulungen in den Gebrauch eines Hilfsmittels von sonstigen Leistungserbringern durchgeführt werden, sind sie Bestandteil der Hilfsmittelabgabe (vgl. § 33 SGB V) .

#### 3. Notfallversorgung

Ausgenommen von dem Depotverbot sind darüber hinaus ausdrücklich Produkte, die zur Versorgung im Notfall eingesetzt werden.

Der Begriff der Notfallversorgung wird allgemein in einer Reihe von Urteilen definiert. Er muss hier allerdings konkret im Zusammenhang mit der Hilfsmittelabgabe beschrieben werden.

Danach ist eine Notfallversorgung mit Hilfsmitteln im Sinne des § 128 SGB V dann anzunehmen, wenn

- aus medizinischen Gründen i. S. d. § 33 Abs. 1 SGB V eine umgehende Versorgung mit einem Hilfsmittel im Zusammenhang mit einer ärztlichen Tätigkeit in Anbetracht eines akuten Ereignisses in einer Arztpraxis oder einer medizinischen Einrichtung notwendig ist und

- die im konkret benötigte Versorgung nicht im Vorfeld planbar ist und

- der Versicherte das Hilfsmittel nicht bei einem Leistungserbringer in der gebotenen Eile selbst besorgen kann oder die Beschaffung durch ihn unzumutbar wäre und
- der Versicherte nach der Versorgung wieder nach Hause geht, also die Versorgung nicht im Rahmen eines stationären Aufenthaltes erfolgt.

### **Einzelfallprüfung**

Nach der oben dargestellten Handlungsanweisung der GKV Spitzenverband ist "immer im Einzelfall zu prüfen, ob eine medizinisch notwendige Hilfsmittelversorgung im unmittelbaren Zusammenhang mit einer ärztlichen Tätigkeit direkt in einer Arztpraxis oder einer medizinischen Einrichtung keinen Aufschub duldet. Ob es sich tatsächlich um Notfallversorgungen handelt, d. h. eine unmittelbare Versorgung durch einen Arzt notwendig ist, richtet sich immer nach den Umständen des Einzelfalls"

### **Liste von Hilfsmittel für den Notfall und das Notfalldepot**

In einer nicht abschließenden Liste werden durch den GKV Spitzenverband Hilfsmittel bezeichnet die vom Verbot ausgenommen sind.

Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- Bandagen (Rippenbruchbandagen)
- Gehstützen (Unterarmgehstützen, Achselstützen)
- Ballonkatheter (und im Notfall ggfls. Beutel)
- Kompressionsstrümpfe und - strumpfhosen sowie im Notfall erforderliches Zubehör
- Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung
- Fußlagerungsorthesen
- Knieorthesen
- Unterschenkel - Fußorthesen zur Immobilisierung
- Daumenorthesen zur Immobilisierung
- Handorthesen zur Immobilisierung
- Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung
- Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung
- Armorthesen zur Immobilisierung
- HWS- Orthesen zur Immobilisierung
- HWS- Orthesen zur Stabilisierung
- LWS- Orthesen zur Immobilisierung
- WS- Orthesen zur Immobilisierung
- Verbandschalen, auch als Medikamententräger
- Shunt - Ventile (sog. Stimmprothesen)

Der für die GKV-en zuständige GKV Spitzenverband geht mit dem Gesetzgeber von einem grundsätzlichen Depotverbot mit den vorgenannten Ausnahmeregelungen aus.

### **Kriterien für das Notfalllager**

Die Größe der einzelnen Praxis wird hier ebenso eine Rolle spielen wie die Eingruppierung des Arztes z. B. als Orthopäde oder Chirurg. So wird eine ärztliche Notfallambulanz mit Operationssaal und Notfallbehandlungszimmern einen größeren Bedarf haben als eine Hausarztpraxis.

### **Sanktionen**

Ärzte und Leistungserbringer die gegen § 128 SGB verstoßen werden mit "geeigneten Maßnahmen" z. B. (Verwarnung, Verweis, Geldbußen etc.) belegt und können gem. § 128 Abs. 3 sogar von der Versorgung der Versicherten bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden können, was z. B. für Ärzte mit vorwiegend Kassenpatienten einem Berufsverbot gleichkommt.

## **Bisherige Rechtslage**

Neben der nachgenannten berufsrechtlichen Regelung gibt es auch straf- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen die eine unzulässige Zusammenarbeit zwischen dem Arzt und den Leistungserbringern sanktionieren.

- Strafrecht StGB – z. B. Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme ( §§ 299 StGB ff. und §§ 331 StGB ff.)
- Wettbewerbsrecht (§ 3 UWG)
- Vereinbarungen / Verträge zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern
- Berufsrecht der Ärzte – MBO (§§ 31, 34 MBO) bzw. Berufsordnungen der einzelnen Ärztekammern

Die Vorteilsannahme von Leistungserbringern war und ist Ärzten auch nach § 34 der MBO verboten:

### **§ 34 MBO**

Verordnungen, Empfehlungen und Begutachtung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

- (1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen.
- (2) Ärztinnen und Ärzten dürfen Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.
- (3) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Körperpflegemittel oder ähnliche Waren Werbevorträge zu halten oder zur Werbung bestimmte Gutachten zu erstellen.
- (4) Ärztinnen und Ärzte dürfen einer missbräuchlichen Anwendung ihrer Verschreibung keinen Vorschub leisten.
- (5) Ärztinnen und Ärzten ist nicht gestattet, Patientinnen und Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen.

### **"Verkürzter Versorgungsweg wird unzulässig"**

So lautete bereits im Januar 2009 die Überschrift einer Handlungsanweisung der Ärztekammer Nordrhein an die Krankenkassen " Verstöße gegen § 128 SGB V den zuständigen Ärztekammern zu melden".

### **Verfassungsrechtliche Bedenken**

Bereits vor dem Inkrafttreten des § 128 SGB V wurden erste Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 128 SGB V geäußert.

So z. B. die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland Pfalz in einer Anlage zum Sonderrundschreiben vom 24. März 2009 an ihre Mitglieder mit dem Hinweis auf die bisherige Rechtssystematik. Die Kritik: § 128 SGB V regelt nun Sachverhalte des ärztlichen Berufsrechts, welches bisher von den Landesärztekammern mit landeseigenen Berufsordnungen mit der jeweiligen Genehmigung der Aufsichtsbehörde normiert wurde.

### **Ausblick**

1. Ob es zu einer verfassungsrechtlichen Streitigkeit um § 128 SGB V kommen wird ist derzeit nicht absehbar.
2. In Zeiten eines immer stärker werdenden Wettbewerbs sind nun auch die Krankenkassen durch § 128 SGB V vom Gesetzgeber aufgefordert Verstöße gegen das dargestellte Depotverbot zu ahnden.
3. Bereits heute gibt es bei den Krankenkassen spezielle Abteilungen (Task Forces) die es sich zur Aufgabe gemacht haben Verstöße (z. B. beim Abrechnungsbetrug) aufzudecken und zu ahnden. Es ist absehbar, dass aufgrund des neuen gesetzlichen Auftrages (§ 128 SGB V) diese Abteilungen zukünftig weiter ausgebaut werden.

4. Krankenversicherungen werden ihre ermittelten Informationen noch intensiver mit anderen Krankenkassen abgleichen und austauschen.

5. Bei erheblichen Verstößen werden die GKV-en ihre Informationen auch an die zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen , die Ärztekammern und auch an die zuständigen Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften weiterleiten.

### **Tipps - zum Vermeiden von Verstößen**

1. Ärzte und Leistungserbringer sollten sich zukünftig noch mehr an den gesetzlichen Vorgaben orientieren.

2. In Zweifelsfragen - auch z. B. bei Anwendungsbeobachtungen (AWBs) , Fachvorträgen, Fortbildungsveranstaltungen, Hilfsmittelbegutachtungen, Schulungen, Vermietung von Räumlichkeiten u.s.w. gegen Entgelt von Leistungserbringern - sollte frühzeitig kompetente "Hilfe zur Umsetzung" von erfahrenen Beratern in Anspruch genommen werden.

3. Bisherige Vereinbarungen in Bezug auf die Depots (auch die in der Regel zulässigen mit Herstellern für AWBs etc.), sollten im Hinblick auf § 128 SGB V einer juristischen Kontrolle unterzogen werden.

Burkhard Goßens

---

Der Autor ist Rechtsanwalt für Gesundheitsrecht und  
Vorstandsvorsitzender des Bundesforum Gesundheitsrecht e. V.

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Burkhard Goßens, Rechtsanwälte Berlin, Ahornallee 10, 14050 Berlin.



Burkhard Goßens  
- Rechtsanwälte -  
Ahornallee 10 - 14050 Berlin  
Tel. 030 / 30 61 41 42  
<http://www.gossens.de/>

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Burkhard Goßens, Rechtsanwälte Berlin, Ahornallee 10, 14050 Berlin.

Dieser Artikel wurde auch bei [www.anwalt24.de](http://www.anwalt24.de) mit weiterführenden Links veröffentlicht.  
Weitere Fachartikel zum Gesundheitsrecht:  
<https://www.anwalt24.de/rechtsanwalt/burkhard-gossens-14402/blog/15>